

Amt für Asylangelegenheiten
0507/IX

Gremium: Ausschuss für öffentlich
Chancengerechtigkeit und
Integration
Sitzung am: 09.06.2026

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 9.2.2026 bat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Verwaltung, den aktuellen Sachstand zur Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darzustellen.

- A) Verfahren zur Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte
Hinsichtlich der Einführung, der Berechtigten, dem Verfahren zur Ausgabe, der Verwaltungspraxis und der Funktionsweise der Bezahlkarte wird auf die als Anlage beigefügten Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand 20.3.2026) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen. Sofern nicht von der sogenannten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht wird, muss die Bezahlkarte spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 eingeführt werden.
- B) Aktuelle Situation in Siegburg, dem Rhein-Sieg-Kreis und NRW
Mit Stand 29.4.2026 erhalten in Siegburg 35 Fälle mit 70 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Da alle volljährigen Leistungsempfänger eine eigene Bezahlkarte erhalten, nicht jedoch aufstockende Leistungsempfänger, würden in Siegburg 33 Personen eine Bezahlkarte erhalten.

Ursprünglich haben die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis eine einheitliche Vorgehensweise bei der Einführung bzw. Ablehnung der Bezahlkarte vereinbart. Dies ist zwischenzeitlich obsolet. Von den 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises haben sieben Kommunen die Bezahlkarte inzwischen eingeführt bzw. einen entsprechenden Beschluss gefasst und fünf Kommunen von der sogenannten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht.

Laut dem Flüchtlingsrat NRW e.V. haben sich mit Stand 26.3.2026 198 der 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden und von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht.

- C) Vor- und Nachteile der Bezahlkarte
Aus Sicht der Verwaltung sind mit der Einführung der Bezahlkarte im Wesentlichen folgende Vor- und Nachteile verbunden:

Vorteile:

- Verringerung des Verwaltungsaufwandes:
Mit Stand 21.4.2026 werden in 20 Fällen die Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz in bar ausgezahlt. Mit der Einführung der Bezahlkarte würde dies entfallen.

- Zweckgebundener Konsum:
Nach § 6 Absatz 2 der Bezahlkartenverordnung NRW ist der Einsatz der Bezahlkarte für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.
Hinsichtlich dem Leistungsabfluss ins Ausland sind der Verwaltung jedoch keine belastbaren Erhebungen bekannt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ins Ausland transferiert werden.
- Symbolik:
Die Bezahlkarte wird von der Politik und ihren Befürwortern als Signal und Instrument der Migrationssteuerung gesehen.

Nachteile:

- Steigerung des Verwaltungsaufwandes:
Neben dem Verwaltungsaufwand bei der Einführung wird es auch im weiteren Verlauf zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand kommen. Beispielsweise seien der Verlust der Karte, die Aufnahme von freigegebenen Zahlungsempfängern auf die Whitelist, die getrennten Buchungen bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren volljährigen Personen, Prüfung von Härtefällen, sowie das unveränderte bestehende Auszahlungsverfahren für aufstockende Leistungsempfänger genannt.
- Diskriminierung / Stigmatisierung / Folgen für die Integration:
Kritiker sehen eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte und mangelnde Integration.
- Obergrenze Bargeld:
Das monatliche Limit von 50 € Bargeld beinhaltet die Gefahr, nicht für den täglichen Bedarf, wie Einkäufe in Second-Hand-Läden, Flohmärkten oder beim Bäcker auszureichen.
- Rechtliche Bedenken / Menschenwürde:
Gerichte (u.a. in Hamburg und Nürnberg) haben die Begrenzung der Bargeldabhebung in Einzelfällen als unzulässig eingestuft.
- Umgehung der Beschränkungen:
Da eine einmal freigegebene und auf die Whitelist aufgenommene Empfänger-IBAN dauerhaft von allen Leistungsempfängern in der jeweiligen Kommune nutzbar ist, können die Beschränkungen der Bezahlkarte leicht und dauerhaft umgangen werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Siegburg, 26.05.2025

Anlage

Anwendungshinweise Ministerium